STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1974

an die französische Regierung betreffend einen Erlaß zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(74/370/EWG)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 hat die Regierung Frankreichs der Kommission mit Schreiben vom 29. März 1974 den Entwurf eines Erlasses übermittelt, dessen Titel wie folgt lautet:

„Entwurf eines Erlasses zur Anerkennung der Ausbildung von im Straßenverkehr eingesetztem Fahrpersonal in Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr."

1. Zweck dieses Erlasses ist es, der Regierung Frankreichs (bis zum Erlaß einer Richtlinie des Rates auf Vorschlag der Kommission) die Einführung einzelstaatlicher Vorschriften zu ermöglichen, auf Grund deren Personen, die als Fahrer von Güterkraftfahrzeugen mit einem Gewicht von über 7,5 t beschäftigt werden möchten, ein Zeugnis erlangen können, das für Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren als Befähigungsnachweis und als Erwachsenenfortbildungszeugnis gilt.

2. Die Kommission ist der Ansicht, daß die mit dem Erlaß und den geplanten Vorschriften verfolgten Ziele denen entsprechen, welche die Kommission dem Rat vorschlagen wird.

3. Die Kommission gibt daher eine befürwortende Stellungnahme zu dem Erlaß ab.

Brüssel, den 17. Juni 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI